

Statuten

Paintball Sportverein Fast 'n Deadly Bern

Stand 29.10.2016



1 Allgemeines

1.1 Name und Sitz

Art. 2 Name

Der Verein "Paintball Sportverein Fast 'n Deadly Bern" oder kurz „Fast 'n Deadly Bern“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 3 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Bern

1.2 Zweck des Vereins

Art. 4 Zweck, Neutralität

Der Verein

- fördert die farbliche und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten des Paintball-Sports
- legt ein besonderes Gewicht auf die körperliche Erziehung der Jugend
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral
- fördert das Ansehen des Paintball-Sports in der Öffentlichkeit

1.3 Vereinsstruktur

Art. 5 Teams

Der Verein stellt unselbständige Teams, welche durch die TK geleitet werden.

Das erste Team lautet immer auf den abgekürzten Vereinsnamen „Fast 'n Deadly Bern“. Weitere Teams können den Vereinsnamen ergänzen und variieren.

1.4 Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und Reglemente zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 7 Versicherung

Die Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Der Verein übernimmt keine Haftung gem. OR Art. 41. Die Verschuldens- oder Milde-Kausalhaftung wird in jedem Falle abgelehnt.

Art. 8 Mindestalter

Als Mitglied kann nur aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Art. 9 Eintritt, Austritt/Übertritt

Eintritte sind jederzeit durch die Genehmigung des VS möglich. Austritte müssen schriftlich jeweils bis zum 15.10. des jeweiligen Geschäftsjahres dem VS vorgelegt werden.

Art. 10 Dispens

Mitglieder, welche vorübergehend Ortsabwesend sind, können unter Absprache mit einem Mitglied der TK mündlich von allen Pflichten, mit Ausnahme der Beitragspflicht, befreit werden.

Art. 11 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch HV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 12 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die HV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

Art. 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Aktiv-, Passiv und Ehrenmitglieder, haben in der HV das gleiche Stimmrecht (ZGB Art. 67).

Nur Aktivmitglieder sind berechtigt an Wettkämpfen welche durch die TK geleitet werden teil zu nehmen. Ausnahmen werden in Absprache mit dem VS und der TK erteilt.

1.5 Organe

Art. 14 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Hauptversammlung (HV)
- Vorstand (VS)
- Technische Kommission (TK)
- Spezialkommissionen
- Revisoren

1.6 Amtsdauer

Art. 1 Amtsdauer

Die Amtsdauer ist unbefristet. Der VS und die TK bilden zusammen die Leitung des Vereins. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten HV die Nachwahl für eine neue Amtszeit.

2 Hauptversammlung

Art. 15 Termin und Zusammensetzung

Die HV als oberstes Organ findet in der Regel im Oktober vor Beginn der Winter Saison statt. Sie setzt sich zusammen aus den:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS und der TK
- Revisoren

Teilnahme ist für alle Aktiv- und Passivmitglieder verpflichtend.

Art. 16 Geschäfte

Der HV obliegen folgende Geschäfte

- **Genehmigung des Protokolls der letzten HV**
- **Mutationen**
- **Abnahme des Jahresberichts des Vorstands**
- **Abnahme des Jahresberichts der technischen Kommission**
- **Abnahme der Jahresrechnung des Vereins**
- **Entlastung Vorstand**
- **Wahl des Präsidenten**

- **Wahl des Kassierers**
- **Wahl der übrigen Mitglieder des VS**
- **Wahl der technischen Leitung**
- **Wahl der übrigen Mitglieder der TK**
- **Wahl der Revisoren**
- **Ehrungen**
- **Genehmigung der Reglemente**
- **Statutenrevisionen**
- **Fusionen**
- **Vereinsauflösung**

Art. 17 Eingabe für Anträge

Anträge an die HV sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 18 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur HV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat mindestens 30 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die HV ist beschlussfähig sofern ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte aller gemeldeten Aktiv- und Passivmitglieder anwesend sind.

Art. 19 Ausserordentliche HV

Die Einberufung einer ausserordentlichen HV erfolgt durch den VS, oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

Art. 20 Antragsrecht

Alle Aktiven-, Passiven und Ehrenmitglieder sind an der HV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird, in offener Abstimmung entschieden.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statuten-Revisionen, Fusion oder Auflösung, entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Personenwahlen ist im ersten Wahlgang das einfache- und im zweiten Wahlgang (bei Stichwahl) das absolute- Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 22 Abmeldungen

Eine Abmeldung hat mind. 5 Tage vor der HV mündlich oder schriftlich an ein Mitglied des VS zu erfolgen.

3 Vorstand

Art. 23 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsident
- Vize Präsident
- Kassierer
- Präsident der Technischen Kommission

Die Zugehörigkeit zum VS und die Zusammensetzung werden durch ein Reglement festgelegt. Der VS ist bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 24 Spieler-Vertretung

Es kann auf Wunsch der Mitglieder ein Spieler-Vertreter ernannt werden, welcher an den Vorstandssitzungen als Beisitzer teilnimmt. Dies dient der Transparenz und der Nachwuchsförderung in der Vorstandsarbeit.

Art. 25 Aufgaben

Die Aufgaben des VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

Art. 26 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 27 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit der technischen Leitung und/oder dem Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck, Transaktionen und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

3.1 Technische Kommission

Art. 28 Zusammensetzung

Die TK setzt sich zusammen aus

- Technische Leitung als Präsident/-in
- weiteren Mitgliedern

Die Zugehörigkeit zur TK und die Zusammensetzung werden durch ein Reglement festgelegt. Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 29 Aufgaben

Die Obliegenheiten der TK sind

- Koordination aller Trainings- und Wettkampffragen
- Bekanntgabe des Winter- und Sommerprogrammes jeweils vor Beginn der Winter- bzw. Sommersaison.

Art. 30 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

4 Verwaltung

Art. 31 Protokoll

Über alle Vereinsversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 32 Reglement und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des VS und der Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 33 Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente ist die HV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Art. 34 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Reglemente und Pflichtenheft festzulegen.

5 Finanzen

Art. 35 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Oktober

Art. 36 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Sanktionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 37 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind vorrangig

- Startgebühren und Paintballs für die Teilnahme an den Turnieren und Meisterschaften im In- und Ausland
- Trainingsfeld, Trainingshalle

und des weiteren

- Verwaltungskosten
- Für den Trainings und Spielbetrieb notwendige Materialanschaffungen mit Ausnahme den Spielern persönliche Ausrüstung
- Übernahme von Leiterentschädigungen
- weitere durch die HV oder den VS beschlossene Ausgaben
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets, gemäss der jährlich von der HV zu beschliessenden Ausgabenkompetenz

Art. 38 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mitglieder haften ausschliesslich mit dem Jahresbeitrag gemäss Beschluss der HV.

Art. 39 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch HV-Beschluss festgesetzt.

Sie betragen für:

Aktiv-Mitglieder CHF 150.- pro Monat

Passiv-Mitglieder CHF 50,- pro Monat

Art. 39a Beitragsfrei

Ehrenmitglieder, sowie Gönner sind von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein ausgenommen.

Art. 39b Fälle besonderer Härte

In Fällen besonderer Härte kann durch VS Beschluss ein reduzierter Betragssatz für ein Aktiv- oder Passivmitglied vereinbart werden.

Art. 40 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in sicheren Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 41 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6 Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 42 Teilrevision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der HV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Art. 43 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die HV mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 44 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann, an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV, nur Einstimmig beschlossen werden.

Art. 45 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen an Swiss Olympic oder einem seiner Mitgliederverbände zu übergeben.

7 Im Text verwendete Abkürzungen

HV Hauptversammlung / VS Vorstand / TK Technische Kommission

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch / OR Obligationenrecht

Paintball Sportverein Fast 'n Deadly Bern

Ort und Datum:

Der Vorstand: